

Anhebung der Schwelle bei geringwertigen Wirtschaftsgütern

Normalerweise müssen Wirtschaftsgüter, die langfristig dem Betrieb dienen, über mehrere Jahre (meistens fünf Jahre oder länger) abgeschrieben werden. Geringwertige Wirtschaftsgüter können aber bereits in dem Jahr vollständig abgeschrieben werden, in dem das Unternehmen sie angeschafft hat. Die Sofortabschreibung geringwertiger Vermögensgegenstände ist gem. § 6 Abs. 2 und 2a EStG, aber nach h. M. nach den GoB auch handelsrechtlich grundsätzlich zulässig. Der bisherige steuerliche Schwellenwert für die sofortige aufwandswirksame Verrechnung liegt bei 410 € netto. Am 06.03.2017 hat die Koalition sich auf die Anhebung des Schwellenwerts geeinigt. Künftig können Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 800 € netto sofort abgeschrieben werden.

Mit der Anhebung des Schwellenwerts bezweckt die Bundesregierung, insbesondere KMU von Kosten und Bürokratie zu entlasten. Die Anhebung des Schwellenwerts ergänzt thematisch das Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung 2014 und 2016“. In diesem Rahmen hat sich die Bundesregierung auf die Flaggen geschrieben, Recht einfach, verständlich und zielgenau auszugestalten sowie Belastungen, die durch rechtliche Regelungen entstehen, spürbar zu reduzieren. Die Anhebung des Schwellenwerts soll zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Eine inkongruente Gewinnausschüttung ist in der Regel anzuerkennen

Eine inkongruente Gewinnausschüttung ist steuerlich anzuerkennen, sofern kein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten vorliegt.

*FG Köln, Urt. v. 14.09.2016 - 9 K 1560/14, Rev. eingelegt (Az. Beim BFH: VIII R 28/16)

Im Urteilssachverhalt war der Kläger in den Streitjahren gemeinsam mit seinen beiden Schwestern an einer GmbH beteiligt. Der zugrundeliegende Gesellschaftsvertrag bestimmte, dass die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Geschäftsanteile am Gewinn und Verlust der GmbH beteiligt sind. Für die Wirtschaftsjahre 2007 und 2008 wurde auf der Gesellschafterversammlung die Ausschüttung einer Bruttodividende beschlossen, an der der Kläger nicht teilnehmen sollte.

Nach Auffassung der Betriebsprüfung war diese inkongruente Gewinnausschüttung nicht anzuerkennen, so dass das Finanzamt die beiden Gewinnausschüttungen dem Kläger und seinen Schwestern zu jeweils einem Drittel zurechnete.

Allerdings widersprachen die Richter des FG Köln dieser Vorgehensweise. Nach ihrer Meinung sind inkongruente Gewinnausschüttungen nur dann nicht anzuerkennen, wenn sie erkennbar unter den Gesichtspunkt des Missbrauchs rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) unterfallen. Im zu entscheidenden Sachverhalt bestanden dafür aber keine Anhaltspunkte, da der Kläger im Hinblick auf die geplante Veräußerung der Anteile von der Ausschüttung ausgeschlossen worden ist.

Hinweis:

Die Richter wiesen darauf hin, dass verdeckte Gewinnausschüttungen auch in der Regel disquotally verteilt werden, ohne dass bislang jemand auf die Idee gekommen wäre, auch diese anteilig den Gesellschaftern zuzurechnen.

Offenbare Unrichtigkeit bei unvollständigem Beleg

Das Übersehen eingereicherter Belege durch das Finanzamt rechtfertigt nur dann eine Änderung wegen offener Unrichtigkeit nach § 129 AO, wenn der Inhalt der Belege eine abschließende steuerliche Würdigung ermöglicht.

*BFH, Urt. v. 03.08.2016 – X R 20/15, NV

Der Kläger fügte seiner Steuererklärung eine Bescheinigung der Versicherung über Beiträge zu einer Basisrenten-Versicherung bei. Eine entsprechende Eintragung bei den Sonderausgaben in der Steuererklärung nahm er nicht vor. Das Finanzamt berücksichtigte die Beiträge bei der Steuerfestsetzung nicht. Nach Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheids beantragte der Kläger eine Berichtigung nach § 129 AO.

Vor dem FG hatte der Kläger Erfolg. Das FG beurteilte die Nichtberücksichtigung der Beiträge zur Basisrenten-Versicherung als eine aus dem unvollständig ausgefüllten Mantelbogen übernommene offenbare Unrichtigkeit. Nach seiner Auffassung begründeten die Angaben in der dem Finanzamt vorgelegten Bescheinigung einen offensichtlichen Widerspruch zu den fehlenden Eintragungen im Erklärungsvordruck. Das FG stützte seine Meinung im Wesentlichen auf den Inhalt der Bescheinigung, die vom Sachbearbeiter schlicht übersehen worden sei.

Der BFH folgte dieser Auffassung nicht. Er hält es zwar nicht für ausgeschlossen, dass das schlichte Übersehen einer eingereichten Bescheinigung als offenbare Unrichtigkeit i.S.d. § 129 AO gewertet werden kann. Im vorliegenden Fall sei jedoch zu beachten, dass die Bescheinigung nicht zu allen in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG für den Sonderausgabenabzug aufgestellten Tatbestandsvoraussetzungen Angaben enthielt. Es fehlte an Angaben dazu, ob dem Kläger aufgrund des Versicherungsvertrags neben dem Rentenauszahlungsanspruch weitere („darüber hinaus“) wie auch immer geartete Auszahlungsansprüche zustanden. Somit seien weitere Sachverhaltsfeststellungen durch das Finanzamt erforderlich gewesen. Bei einer solchen Konstellation könne nicht mehr davon gesprochen werden, dass die Unrichtigkeit des betroffenen Verwaltungsaktes „offenbar“ gewesen sei.

Hinweis:

Der BFH sieht eine Berichtigungsmöglichkeit wegen neuer Tatsachen nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO, sofern dem Kläger kein grobes Verschulden darin zuzurechnen ist, dass die Abzugsvoraussetzungen für die Versicherungsbeiträge vollständig erst nachträglich bekannt geworden sind. Er hat das Verfahren daher an das FG zurückverwiesen, weil das FG sich nicht mit dem Vorliegen der Voraussetzungen der Änderungsvorschrift des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO befasst und dementsprechend auch keine darauf bezogenen spezifischen Feststellungen getroffen habe.

Schenkungsteuer bei Zuwendungen von Sponsoren und Mäzenen

Sponsoring beruht auf dem Prinzip von vereinbarter Leistung und Gegenleistung und wird meist als Werbevertrag ausgestaltet. Die Leistung besteht dabei in der Überlassung von Werberechten. Für den Sponsor steht der Werbeeffect an erster, die Förderung von Kultur, Sport oder Wissenschaft nur an zweiter Stelle. Mäzenatentum wird dagegen weniger von einem unmittelbar zu erwartenden Nutzen für den Mäzen bestimmt. Im Vordergrund steht vielmehr dessen persönliches Interesse an der Förderung bestimmter Personen, Institutionen oder Zwecke.

Sind Leistung und Gegenleistung gleichwertig, liegt keine freigebige Zuwendung i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG vor. Bei der Feststellung, ob eine Bereicherung vorliegt, werden jedoch Gegenleistungen, die nicht in Geld veranschlagt werden können, nicht berücksichtigt (§7 Abs. 3 ErbStG). Demnach kommt eine steuerpflichtige Zuwendung von Sponsoren und Mäzenen in Betracht, soweit die berücksichtigungsfähigen Gegenleistungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert der Zuwendungen stehen und der Sponsor/Mäzen sich dessen auch bewusst ist.

Freigebigkeit setzt allerdings nicht Uneigennützigkeit voraus. Ein Handeln zum eigenen Nutzen oder Vorteil schließt deshalb die Schenkungssteuerpflicht nicht grundsätzlich aus. Abzustellen ist auf die Motive, wie sie durch die äußeren Umstände erkennbar werden (vgl. auch BFH, Urt. v. 09.08.1989, BStBl II 1990, 237). Ein wichtiges Indiz sieht die Verwaltung darin, ob die Zuwendungen ertragsteuerlich als Betriebsausgaben behandelt worden sind (FM Hessen, Erlass v. 28.07.1993 – S 3806 A – 7 – II B 41).

Ihre Steuerberater

Steuertermine April 2017

11.04. Umsatzsteuer für Monatszahler

- 11.04. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler und Quartalszahler
- 11.04. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung